



IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 996,63 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um ausstehende Versicherungsleistungen in Höhe von 996,63 €. Der Kläger unterhält bei der Beklagten für das Fahrzeug eine Fahrzeugvollversicherung in der u.a. auch Hagelschäden versichert sind mit einer Selbstbeteiligung von 150 €. Das Fahrzeug erlitt am 20.06.2013 einen Hagelschaden. Ausweislich der am 26.06.2013 durchgeführten Begutachtung wurde im Gutachten die schadensbedingten Reparaturkosten auf 5.938,70 € brutto kalkuliert. Der Kläger liess das Fahrzeug in der Folge in einer von ihm gewählten Werkstatt reparieren. Die Reparaturrechnung die der Kläger bei der Beklagten 6.644,16 €. Unter Hinweis auf die AKB (Werkstattbindung) wurde der Betrag um 15 % gekürzt und die Beklagte erstattete dem Kläger 5.497,53 €.

Der Kläger macht geltend, die AKB seien nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden, zudem habe die von der Beklagten genannte Vertragswerkstatt keine erreichbaren Termine freigegeben. Weiter trägt der Kläger vor, die von ihm beauftragte Werkstatt habe dieselben Stundensätze verwendet, wie die seitens der Beklagten angebotene Werkstatt, weshalb der Kläger davon ausgehen könne, sein Fahrzeug auch dort instand setzen lassen zu können.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 996,63 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.09.2014, hilfsweise seit Rechtshängigkeit zu zahlen und die Beklagte weiter zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 147,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

- I. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Zahlungsanspruch in Höhe von weiteren 996,63 €

aus dem Fahrzeugvollversicherungsvertrag zu.

1. Ein Anspruch auf Erstattung weiterer Reparaturkosten ist nicht gegeben.

a. Ein Anspruch auf 100%ige Erstattung besteht nicht. Wie das Gericht die Klagepartei im Beschluss vom 07.07.2014 hingewiesen hat, hat diese einen Kaskoversicherungsvertrag mit einer 100%igen Erstattungsquote und ohne Werkstattbindung zu beweisen. Aufgrund des qualifizierten Bestreitens der Beklagten (Vorlage Beratungsprotokoll, Nachtrag zur Kraftfahrtversicherung (Anlage BLD 2) dort Ziffer 2 „mit Werkstattbindung“), reicht der schlichte gegenteilige Vortrag hierzu nicht aus. Aus A.2.19 AKB ist klar ersichtlich, dass für den Fall, dass eine frei ausgewählte Werkstatt beauftragt wird, nur 85 % vom Versicherer erstattet werden. Die Werkstattklausel hält zudem auch einer AGB-Kontrolle stand. Zudem ist der Vortrag der Klagepartei auch widersprüchlich. So wird im Schriftsatz vom 23.06.2014 unter Ziffer I. ausgeführt, die Ausführungen hinsichtlich des Vertrages der Gegenseite im Schriftsatz vom 15.05.2014 sind zutreffend, lediglich die Schlussfolgerungen seien unzutreffen. In nämlichen Schriftsatz hatte die Beklagte ausführlich dargelegt, wann und wie der Vertragsschluss erfolgte und dass die AKB Vertragsbestandteil wurden. Nicht nachvollziehbar ist auch, wenn der Kläger - wie behauptet - von der Werkstattbindung nichts wusste, er in der Klageschrift vortragen lässt, dass seine Lebensgefährtin zunächst versucht hatte, einen Reparaturtermin in einer von der Beklagten genannten Vertragswerkstätte zu bekommen.

b. Auch überzeugt der Einwand, ein Reparaturtermin sei in einer der genannten Vertragswerkstätte nicht zu erhalten gewesen, vielmehr sei auf die unzumutbare Wartezeit von einem Monat verwiesen worden, nicht. Vorliegend handelt es sich „lediglich“ um einen Hagelschaden. Die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges war indes nicht beeinträchtigt. Allesamt in der Reparaturrechnung aufgelistete Positionen beziehen sich auf optische Reparaturen. Damit ist eine Wartezeit von einem Monat, die im übrigen von der Beklagtenpartei bestritten wurde, nicht unzumutbar. Im übrigen hätte die Beklagte vorher aufgefordert werden müssen, ob diese nicht auch eine andere Werkstatt nennen kann, bevor eine frei gewählte Werkstatt aufgesucht wird. An einer Verzugsbegründung fehlt es.

c. Was schließlich den Einwand angeht, die vom Kläger ausgewählte Werkstatt habe mit die gleichen Stundensätze wie die von der Beklagten genannte Vertragswerkstatt gearbeitet, weswegen er auch bei einer von ihm gewählten Werkstatt habe reparieren lassen dürfen, so greift dieser ebenfalls nicht. Die Werkstattbindung besagt, dass Fahrzeuge bei einem Kaskoschaden in einer Partnerwerkstatt der Versicherung repariert werden müssen. Die Abwicklung erfolgt direkt zwi-

schen Versicherung und Werkstatt. Die Kostenvorteile durch Großkundenrabatte und andere Effekte werden in Form einer niedrigeren Prämie an den Versicherten weitergegeben. Dieser Beitragsnachlass, von dem der Versicherte profitiert, funktioniert aber eben auch nur, wenn die Werktragswerkstätten tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dies bildete auch die vertragliche Vereinbarung der Parteien. Zudem lagen die vorgelegte Reparaturrechnung auch deutlich über die vom Sachverständigen berechneten Kosten.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt auf §§ 708, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

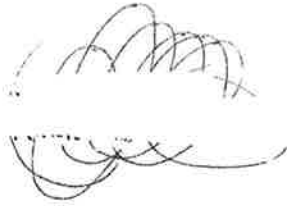
Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Verkündet am 26.09.2014

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle